



Markt Roßtal

Flurneuordnung und Dorferneuerung Roßtal-Weitersdorf
Markt Roßtal, Landkreis Fürth

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Roßtal-Weitersdorf wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange haben diesem Ergebnis im Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG am 28.04.2019 zugestimmt.

Zur Begründung der getroffenen Feststellungen für die Flurneuordnung wird auf die Ausführungen in Ziffer 7.2 des Erläuterungsberichtes zum Plan nach § 41 FlurbG verwiesen, den das Planungsbüro Team 4 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH, Oedenberger Straße 65, 90491 Nürnberg, mit Stand vom 05. Februar 2019 erstellt hat:

„Schlussfolgerung

Unter der Voraussetzung, dass die Landschaftsplanung in der Ländlichen Entwicklung umgesetzt und die vorstehenden Punkte Berücksichtigung finden, ist die Umweltverträglichkeit für das Verfahren Roßtal-Weitersdorf zum jetzigen Planungsstand gegeben.

Die Notwendigkeit einer UVP für die geplanten Maßnahmen wird daher nicht gesehen.“ (vgl. Seite 79)

Zur Begründung der getroffenen Feststellungen für die Dorferneuerungen Weitersdorf und Kastenreuth wird auf die Ausführungen in Ziffer 6.4 des Erläuterungsberichtes zu den Dorferneuerungsplanungen verwiesen, den die Planungsgemeinschaft Hegemann und Wöppel Landschaftsplanung, Rennfeld 9, 91792 Ellingen, mit Stand vom Juni 2017 erstellt hat:

„Somit ist nach jetzigem Planungsstand die Umweltverträglichkeit der Planungen gegeben, sofern bei den zu erhaltenden Großgehölzen die notwendigen Schutzmaßnahmen während der Bauphase beachtet und Tiefbauarbeiten im Wurzelraum von Spezialisten fachgerecht (vegetationstechnischer Tiefbau) ausgeführt werden.“ (vgl. Seite 71)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 21.10.2021

gez. Wolfgang Zilker
Leitender Baudirektor